

VG Ansbach

Urteil vom 20.3.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Der Kläger reiste im Jahr 1988 erstmals ins Bundesgebiet ein und wurde nach erfolgloser Durchführung eines Asylverfahrens im Jahr 1992 in die Türkei abgeschoben.

Am ... 2006 stellte der Kläger erneut einen Asylantrag.

Zur Begründung trug der Kläger vor, nach seiner Rückkehr in die Türkei sei er zwei oder drei Tage lang in Istanbul festgehalten worden. Er sei danach befragt worden, woher er komme, weshalb er nach Deutschland gefahren sei und was er dort gemacht habe. Vor seiner Freilassung sei er natürlich erst gefoltert worden. Danach sei er nach ... gefahren. Dort sei er nochmals festgenommen und verhört worden. Er sei wieder geschlagen worden und die Bastonade angewandt worden.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trug der Kläger vor, sich in der Türkei zuletzt in ..., ..., Haus-Nr. ... aufgehalten zu haben. Dort hätten auch seine Frau und seine Kinder gelebt. Er sei zwar nicht offiziell verheiratet, habe jedoch mit seiner Frau ... drei Kinder. Er habe seine Frau während seines ersten Aufenthalts als Asylbewerber in Deutschland kennen gelernt. Im ... 1992 sei sein Sohn zur Welt gekommen. Drei bis vier Monate später sei er dann in die Türkei abgeschoben worden.

Seine Eltern lebten beide in der .... Auch seine drei Brüder und eine Schwester lebten außerhalb der Türkei.

Finanziell sei es ihm in der Türkei gut gegangen. Er habe in einer Manufaktur gearbeitet und in einem eigenen Laden Textilien verkauft.

Er habe erneut Asyl beantragt, weil er als Kurde andauernd festgenommen und in Untersuchungshaft genommen worden sei. In der Familie habe es auch Auseinandersetzungen gegeben. Zudem habe er ein paar gesundheitliche Probleme und wolle sich in Deutschland behandeln lassen. Deshalb habe er sich entschlossen, die Türkei zu verlassen.

Auf Grund seiner politischen Tätigkeit würde er sehr oft unter Druck gesetzt. Seine Frau habe gemeint, die Familie müsse fliehen. Er sei jedoch der Auffassung gewesen, momentan sei die Situation noch nicht so, dass er unbedingt ausreisen müsse. Seine Familie habe jedoch schon fünf bis sechs Monate vor ihm die Türkei verlassen. Er selbst habe keine politische Tätigkeit ausgeübt, es seien nur die politischen Ereignisse in der Türkei gewesen, die ihn zur Ausreise veranlasst hätten. Das letzte Mal sei er am ... 2005 von der Polizei verhaftet worden. Dies sei der Todestag von Engin Sincan, auch Erdal genannt, einem Kämpfer der PKK-Guerilla gewesen. Er habe mit anderen zu seinem Grab gehen und ihn ehren wollen. Das Militär und die Polizei hätte dies jedoch verhindert. Er sei zusammen mit zehn weiteren Personen bis zum Abend festgehalten und geschlagen worden. Am nächsten Morgen sei er dann freigelassen worden. Danach sei er nicht mehr festgenommen worden, habe jedoch dauernd in Angst gelebt. Er habe zudem psychische Probleme und es sei deshalb in der Familie auch nicht so gut gelaufen.

In Deutschland werde er einmal im Monat behandelt. Er nehme einen Dolmetscher mit und der Arzt höre ihm zu. Er nehme auch Tabletten ein.

Die Einreise nach Deutschland sei von ... aus erfolgt. Er sei nach ... geflogen.

Der Bevollmächtigte des Klägers übermittelte dem Bundesamt unter dem 14. August 2006 ein ärztliches Attest des Arztes für Neurologie und Psychiatrie sowie für psychotherapeutische Medizin ... aus .... Dieser diagnostiziert beim Kläger ein Entwurzelungssyndrom, Spannungskopfschmerzen, Unruhezustände, ein depressives Syndrom und Insomnie. Aus nervenärztlicher Sicht könnte es für den Krankheitsverlauf des Klägers günstig sein, wenn dieser die Möglichkeit hätte, ein bis zwei Mal im Monat seine Kinder in ... bzw. seine Verwandten, Eltern und Geschwister besuchen zu können. Der Kläger zeige deutliche Störungen der Affektivität.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 25. August 2006 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 sowie des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Die Abschiebung in die Türkei oder in jeden aufnahmebereiten oder zur Aufnahme verpflichteten Staat wurde angedroht. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, wonach binnen zwei Wochen nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden könne.

Der Bescheid wurde den Bevollmächtigten des Klägers zugestellt und am 19. September 2006 zur Post gegeben.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 4. Oktober 2006, eingegangen beim Verwaltungsgericht Augsburg am selben Tag, ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. August 2006 insoweit aufzuheben, als es die Beklagte ablehnt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen und die Beklagte zu verpflichten,

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,
2. hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG festzustellen.

Zur Begründung wurde auf die vom Kläger in seiner Anhörung vorgetragene Asylgründe verwiesen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2006,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2006 - AU 4 K 06.30340 erklärte sich das Verwaltungsgericht Augsburg für örtlich nicht zuständig und verwies die Verwaltungsstreitsache an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 25. August 2006 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder der §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG geht über den des Art. 16 a Abs. 1 GG auch insofern hinaus, als § 60 Abs. 1 AufenthG gerade auch Fälle erfasst, in denen sich ein Ausländer gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a AsylVfG nicht auf den Art. 16 a Abs. 1 GG berufen kann.

Soweit sich der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckt, sind auch die rechtlichen Voraussetzungen, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (OVG Münster, Urteil vom 12.7.2005 - 8 A 780/04.A; OVG Bremen, Urteil vom 23.3.2005 - 2 A 115/03.A; zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 18.2.1992, BayVBl 1992, 377; Urteil vom 18.1.1994, InfAuslR 1994, 196; Urteil vom 22.3.1994, InfAuslR 1994, 329).

Eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ist demnach dann anzunehmen, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung, seine Volkszugehörigkeit oder an andere für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 5.8.1998, - 2 BvR 153/96, DVBl. 1998, 1178; vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 u. a., BVerfGE 80, 315, 334 f. und vom 11.5.1993 - 2 BvR 1989/92 u. a., InfAuslR 1993, 310, 312). Der eingetretenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (BVerfG, Beschluss vom 23.1.1991 - 2 BvR 902/85 u. a., BVerfGE 83, 216, 230). Als verletzte oder bedrohte Rechtsgüter kommen vornehmlich Leib und Leben, aber auch die persönliche Freiheit in Betracht. Eingriffe in sonstige Rechtsgüter lösen den Anspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann aus, wenn die vorliegende Beeinträchtigung nach ihrer Intensität und Schwere zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 - 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341, 357; Beschluss vom 4.3.1993 - 2 BvR 1440/92 u. a., DVBl 1993, 599, 600). Das Maß dieser Intensität ist dabei nicht abstrakt vorgegeben; es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86, BVerfGE 80, 315, 335; Beschluss vom 1.7.1987 - 2 BvR 478/86, BVerfGE 76, 143, 158 ff., 163 f.).

Ob eine Verfolgung wegen eines asylrechtlich geschützten persönlichen Merkmals stattfindet und

sich somit als politische Verfolgung darstellt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven des Verfolgenden (BVerfG, Beschluss vom 5.8.1998, a. a. O., und vom 10. Juli 1989, a. a. O., 335). Eine erfolgte oder drohende strafrechtliche Verfolgung, die allein der Ahndung kriminellen Unrechts dient, ist keine politische Verfolgung (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, a. a. O., 338; vgl. auch § 60 Abs. 6 AufenthG). In eine politische Verfolgung kann die staatliche Ahndung von Straftaten allerdings dann umschlagen, wenn der Heimatstaat den Straftäter zugleich auch wegen seiner abweichenden Überzeugung oder wegen sonstiger asylrelevanter persönlicher Merkmale treffen will (BVerfG, Beschluss vom 5.8.1998, a. a. O.; BVerfGE 81, 142, 151; BVerwG, Urteil vom 19.5.1987 - 9 C 184.86, BVerwGE 77, 58, 264 und vom 20.10.1987 - 9 C 277.86, BVerwGE 78, 152, 157 f.).

Wer von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist erst dann politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (inländische Fluchtoption).

Eine inländische Fluchtoption besteht in anderen Landesteilen, wenn der Betroffene dort nicht in eine ausweglose Lage gerät. Das setzt voraus, dass er in den betroffenen Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrelevanten Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 - 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341, 357), sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 8.12.1998 - 9 C 17/98, NVwZ 1999, 544).

Beim Prognosemaßstab hinsichtlich der Verfolgung gelten im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG die gleichen Kriterien wie im Asylverfahren nach Art. 16 a Abs. 1 GG (OVG Münster, Urteil vom 12.7.2005 - 8 A 780/04.A; OVG Bremen, Urteil vom 23.3.2005 - 2 A 115/03.A; zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 3.11.1992 - 9 C 21/92 -, BVerwGE, 91, 150).

Für unverfolgt aus ihrem Heimatstaat ausgereiste Schutzsuchende gilt demnach der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Es besteht Verfolgungsgefahr, wenn dem Schutzsuchenden bei verständiger objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falls politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren (BVerwG, Urteil vom 14.12.1993 - 9 C 45.92, DVBl. 1994, 524).

Erleichterte Voraussetzungen gelten für Schutzsuchende, die in ihrem Heimatland bereits eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Verfolgung erlitten haben bzw. im Zustand unmittelbar drohender Verfolgung ausgereist sind. Diesen vorverfolgten Schutzsuchenden kann eine Rückkehr nur dann zugemutet werden, wenn die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980, a. a. O., 361 f. zu Art. 16 a Abs. 1 GG). Dies ist nicht der Fall, wenn an ihrer Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat auch nur ernsthafte Zweifel bestehen.

Insofern gilt für die Prognose über eine drohende Verfolgung im Fall der Rückkehr bei vorverfolgt ausgereisten Schutzsuchenden ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwG, Urteil vom 25.9.1984 - 9 C 17.84, BVerwGE, 70, 169, 170; BVerwG, Urteil vom 8.9.1992 - 9 C 62/91, NVwZ 1993, 191, 192).

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung, die aber den Anforderungen des § 108 Abs. 1 VwGO entsprechen muss, wohingegen für Vorgänge innerhalb des Gastlandes grundsätzlich der volle Nachweis auf Grund von Tatsachen zu fordern ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.4.1985 - 9 C 109.84, BVerwGE, 71, 180).

Bei der Feststellung der für eine Verfolgung im Herkunftsstaat im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG sprechenden Umstände kommt dem Vorbringen des Schutzsuchenden besondere Bedeutung zu. Er ist auf Grund der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten gehalten, die in seine Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern. Das Gericht muss sich die feste Überzeugung vom Wahrheitsgehalt des klägerischen Vorbringens verschaffen können (BVerwG, Urteil vom 16.4.1985 - 9 C 109.84, BVerwGE, 71, 180, 181 und vom 12.11.1985 - 9 C 27.85, EZAR 630 Nr. 23).

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Schutzsuchenden nur geglaubt werden, wenn diese Unstimmigkeiten überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, Urteil vom 16.4.1985, a. a. O., 183 und vom 23.2.1988 - 9 C 32.87, EZAR 630 Nr. 25).

Die genannten Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor.

Der Kläger hat nicht glaubhaft machen können, sein Heimatland unter dem Eindruck bestehender oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung, mithin in aussichtsloser Lage, verlassen zu haben. Ihm drohen bei einer Rückkehr in die Türkei auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit derartige Verfolgungsmaßnahmen.

Es mag ohne weiteres zutreffen, dass der Klägerin in seiner Heimatregion ... wiederholt Probleme mit den Sicherheitsbehörden bekommen hat und es zu kurzfristigen Festnahmen und Schlägen gekommen ist.

Der Kläger, der sich nach seinen eigenen Angaben vor seiner erneuten Ausreise in der Türkei nicht politisch und erkennbar auch nicht separatistisch betätigt hat, hat sich bei seiner Ausreise nicht in einer ausweglosen Situation befunden.

Denn er kann ohne weiteres möglichen Repressalien in seiner Heimatregion durch Ausweichen in die Westtürkei entgehen.

Fachleute gehen davon aus, dass ungefähr ein Fünftel der Gesamtbevölkerung der Türkei von 72 Millionen – also ca. 14 Millionen Menschen – (zumindest teilweise) kurdischstämmig ist.

Im Westen der Türkei und an der Südküste leben die Hälfte bis annähernd zwei Drittel von Ihnen, ca. 3 Millionen im Großraum Istanbul, zwei bis drei Millionen an der Südküste, eine Million an der Ägäis-Küste und eine Million in Zentralanatolien.

Allein aufgrund ihrer Abstammung sind und waren türkische Staatsbürger kurdischer und anderer Volkszugehörigkeit nie staatlichen Repressionen unterworfen. Aus den Ausweispapieren, auch aus Vor- oder Nachnamen, geht in der Regel nicht hervor, ob ein türkischer Staatsbürger kurdischer Abstammung ist (Ausnahme: Kleinkindern dürfen seit 2003 kurdische Vornamen gegeben werden). Die meisten Kurden sind in die türkische Gesellschaft integriert, viele auch assimiliert. In Parlament, Regierung und Verwaltung sind Kurden ebenso vertreten wie in Stadtverwaltungen, Gerichten und Sicherheitskräften. Ähnlich sieht es in Industrie, Wissenschaft, Geistesleben und Militär aus. Innenminister Aksu z. B. ist kurdischer Abstammung. Er hat Reden auf kurdisch gehalten, allerdings nicht bei offiziellen Anlässen (zum Ganzen: Lagebericht vom 11. Januar 2007).

Kurden aus den kurdischen Hauptsiedlungsgebieten im Osten und Südosten der Türkei können, jedenfalls soweit nicht im Einzelfall Besonderheiten, wie eine landesweite Fahndung gegen die betreffende Person vorliegen, in anderen Gebieten der Türkei, vornehmlich in der Westtürkei, Verfolgungsschutz finden (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 22.3.2006 - 2 A 303/04.A; Urteil vom 30.5.2001 - 2 A 346/99.A; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.05.2005 - 8 A 273/04.A).

Die asylrelevante Lage und die Menschenrechtssituation in der Türkei hat sich seit Erlass der zitierten Entscheidungen eher noch verbessert. Auch wenn der Kurdenkonflikt keineswegs beigelegt und eine erneute Eskalation der Lage nicht ausgeschlossen werden kann, ist insgesamt doch eine Entspannung der Situation unübersehbar. Im November 2002 ist die konservative, islamisch geprägte AKP (Gerechtigkeits- und Aufbau-Partei), die erst im August 2001 als Nachfolgepartei der im gleichen Jahr verbotenen islamischen Tugend-Partei gegründet worden war, als Sieger aus den türkischen Parlamentswahlen hervorgegangen. Sie besitzt die für Verfassungsänderungen notwendige 2/3 Mehrheit im Parlament. Opposition kommt derzeit eher außerhalb des Parlaments vor. Sie findet sich bei Teilen der von kemalistischen Traditionen geprägten Eliten in Militär und Beamtenschaft.

Seit 2002 wurden insgesamt acht sog. „Reformpakete“ verabschiedet, die in kurzer Zeit umwälzende gesetzgeberische Neuerungen brachten. Die Kernpunkte sind: Abschaffung der Todesstrafe, Abschaffung der Sicherheitsgerichte, Reform des nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des Einflusses des Militärs), Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto auch Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung in Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelung zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverböten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Einführung von Berufungsinstanzen.

Schließlich ist grundsätzlich geklärt und auch aktuell nicht weiter klärungsbedürftig, dass abgelehnte Asylbewerber bei ihrer Rückkehr in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrige Behandlung zu erwarten haben.

Zurückkehrende Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit werden nicht routinemäßig, d. h. ohne Vorliegen von Besonderheiten, die im Falle des Klägers nicht bestehen, allein auf Grund eines längeren Auslandsaufenthalts und der Asylantragstellung (s. BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 1994 - 2 BvR 18/94 -, NVwZ-Beilage 3/1995, 18, mit Hinweis auf Rechtsprechung des Senats) bei der Wiedereinreise inhaftiert und asylerheblichen Misshandlungen oder Folter ausgesetzt (Hessischer VGH, Urteil vom 5. August 2002 - 12 UE 2172/99.A -, OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A - und vom 25. Januar 2000 - 8 A 1292/96.A -; OVG Magdeburg, Beschluss vom 8. November 2000 - A 3 S 657/98 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Oktober 2000 - 2 L 4591/94 -; VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 10. November 1999 - A 12 S 2013/97 -, 02. April 1998 - A 12 S 1092/96 -, 02. Juli 1998 - A 12 S 1006/97 - und - A 12 S 3031/96 -, 21. Juli 1998 - A 12 S 2806/96 - sowie vom 22. Juli 1999 - A 12 S 1891/97 -).

Ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer muss bei der Einreise in die Türkei nach wie vor regelmäßig damit rechnen, dass er zunächst festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene abgeschoben worden ist oder gültige Reisedokumente nicht vorgewiesen werden können. Hintergrund dafür ist offensichtlich, dass Grundlage für eine Abschiebung häufig Ausweisungsverfügungen wegen erheblicher Straffälligkeit sind. Die Überprüfung umfasst neben der Klärung der Identität des Rückkehrers, die mangels Existenz eines zentralen Personenstandsregisters im Zweifel über Nachfragen bei der Personenstandsbehörde am Heimatort des Betroffenen erfolgt, und einem Blick in den Fahndungscomputer, in dem Aus- und Einreiseverbote sowie Haft- und Festnahmebefehle vermerkt sind, auch die Befragung des Rückkehrers nach Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der Abschiebung, eventuellen Vorstrafen in Deutschland, Asylantragstellung und Kontakten zu illegalen türkischen Organisationen im In- und Ausland. Es kann zudem zu Nachfragen bei den heimatlichen Sicherheitsbehörden kommen, ob gegen den Betroffenen dort etwas vorliegt. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Grenzpolizei bei der Kontaktaufnahme mit der Polizeidienststelle des Heimatortes auch erfährt, ob der Betroffene früher schon einmal politisch auffällig geworden ist. Nur wenn sich Anhaltspunkte für einen aus der Zeit vor der Ausreise fortbestehenden Separatismusverdacht ergeben, muss der Betroffene mit einer intensiveren Befragung rechnen. Die Einholung von Auskünften kann je nach Einreisezeitpunkt (nachts, am Wochenende) und dem Ort, an dem die Auskünfte eingeholt werden, einige Stunden dauern. Fälle, in denen eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte, sind dem Auswärtigen Amt in neuerer Zeit nur in einem Fall bekannt geworden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007).

Diese Überprüfung des zurückkehrenden Asylbewerbers stellt keinen asylerheblichen Eingriff dar, da sie als solche nicht an die kurdische Volkszugehörigkeit des Betroffenen oder sonstige asylrelevante Merkmale anknüpft, sondern, wie bei allen Einreisenden, ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit neben der Personenfeststellung der Ermittlung von Straftätern dient. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass abgeschobene Personen in der regelmäßig kurzen Zeit bis zum Eingang der über sie eingeholten Auskünfte nach Art und Intensität asylerheblichen Übergriffen ausgesetzt sind, bestehen nicht (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007; vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 8. November 2000 - A 3 S 657/98 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Oktober 2000 - 2 L 4591/94 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. Januar 2000 - 8 A 1292/96.A -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10. November 1999 - A 12 S 2013/97 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil

vom 28. Oktober 1998 - 25 A 1284/96.A - und Beschluss vom 15. September 1999 - 8 A 2285/99.A -; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 25. Februar 1999 - OVG Bf V 15/95 -; OVG Bremen, Urteil vom 17. März 1999 - OVG 2 BA 118/94 -, Hessischer VGH, Urteil vom 07. Dezember 1998 - 12 UE 2091/98.A -, Sächsisches OVG, Urteil vom 27. Februar 1997 - A 4 S 293/96 -, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. Juni 1999 - 10 A 11424/98 OVG -, OVG Schleswig, Urteil vom 24. November 1998 - 4 L 18/95 -, Niedersächsisches OVG, Urteil vom 28. Januar 1999 - 11 L 2551/96 -).

Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor.

Den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass für den Kläger nicht die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG).

Ebenso wenig besteht die Gefahr der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG), die in der Türkei durch das Reformpaket vom 3. August 2002 abgeschafft wurde.

Der Kläger kann sich weiter nicht auf § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK berufen. Diese Bestimmungen verbieten die Abschiebung nur dann, wenn im Zielland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung landesweit droht, auf eine bestimmte Person zielt und vom Staat ausgeht oder von ihm zu verantworten ist (BVerwG, Urteil vom 2. September 1997 - 9 C 40/96 -, DVBl 1998, 271). Dass die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist den obigen Ausführungen ebenfalls zu entnehmen.

Gesichtspunkte, nach denen dem Kläger in der Türkei erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohten (§ 60 Abs. 7 AufenthG) sind gleichfalls nicht ersichtlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 2. Januar 1997, DVBl 1998, 27; vom 25. November 1997, DVBl 1998, 284 und vom 29. Oktober 2002, DVBl 2003, 463) kann die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, im Einzelfall ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG a. F. begründen. Entsprechendes gilt für die seit dem 1. Januar 2005 anzuwendende Bestimmung des § 60 Abs. 7 AufenthG (vgl. OVG Münster vom 18. Januar 2005 - 8 A 1242/03.A).

Erforderlich ist jedoch, dass dem Kläger bei der Rückkehr in die Türkei eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib oder Leben drohte. Erheblich wäre die Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret wäre die Gefahr, wenn der Kläger alsbald nach der Rückkehr in die Türkei in diese Lage geriete, da er wirksame medizinische Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene bezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG vom 29.10.2002, a. a. O.).

Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt.

Das Gesundheitswesen der Türkei garantiert auch psychisch kranken Menschen den umfassenden Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen. Die rein medikamentöse Versorgung von psychisch kranken Menschen – etwa nach einer Krankenhausbehandlung – gilt in der Türkei nicht zuletzt auch durch die so genannten Gesundheitszentren als gesichert, namentlich sind antipsychotische Medikamente und Antidepressiva erhältlich. Die Situation psychisch Kranker in der Türkei ist allerdings gekennzeichnet durch die Dominanz medikamentöser und krankenhauserorientierter Betreuung bei gleichzeitigem Fehlen differenzierter ambulanter (Tageskliniken und/oder -stätten) und komplementärer Versorgungs- und Therapieangebote (z. B. Beratungsstellen, Kontaktbüros, betreutes Wohnen etc.). Dahinter steht u. a. die Annahme, dass der Patient in der Familie die bessere Pflege erhalte. Es sind dementsprechend vorwiegend staatliche Krankenhäuser in Provinzstädten, Universitätskliniken und Hospitäler der sozialen Versicherungsträger, in denen psychiatrische Abteilungen solche Patienten – ggf. auch ambulant – betreuen. Psychiatrische Kliniken des Gesundheitsministeriums und Einrichtungen der Sozialversicherungsanstalt SSK verfügen – unter Einbeziehung der psychiatrischen Stationen in allgemeinen Krankenhäusern aller öffentlichen türkischen Institutionen – inzwischen über mehr als 10.000 Betten für psychisch Kranke. Landesweit sind in 68 Städten 137 Krankenhäuser bevollmächtigt, Gesundheitszeugnisse über Behinderte und/oder psychisch kranke Menschen auszustellen. Darauf beschränkt ist – jedenfalls in den großen Städten – eine psychiatrische Behandlung in der Türkei im Allgemeinen auf demselben Niveau möglich wie in Deutschland. Im Osten des Landes, außerhalb der Städte und in Bezug auf mittellose Personen wird dagegen das in Deutschland bestehende Versorgungsniveau nicht erreicht. Die stationäre Verweildauer der Patienten in den Kliniken ist allerdings aufgrund der begrenzten Zahl sowohl der Psychiater als auch der verfügbaren Betten in der Regel auf drei Monate beschränkt. Weiterführende Therapien neben bzw. nach der stationären Behandlung werden aus fachlichen aber auch finanziellen Gründen im Allgemeinen nicht angeboten. Dauereinrichtungen für psychisch kranke Erwachsene gibt es nur in der Form sog. „Depot-Krankenhäuser“. Diese sind eingerichtet für chronische Fälle, die keine familiäre Unterstützung haben oder eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen. Die Anzahl und Kapazität derartiger Einrichtungen ist gering. Der insgesamt schwierigen Situation für psychisch kranke Menschen versucht man nicht zuletzt deshalb ergänzend durch die Einrichtung von Selbsthilfeorganisationen zu begegnen. Diese Einrichtungen existieren oft über Verbindungen mit türkischen Institutionen im Ausland, die für Beratungszwecke Ärzte aus Deutschland, Frankreich und den USA in die Türkei vermitteln, um medizinischem Personal, Betreuungspersonal, Eltern und Lehrern Wege zum Umgang mit psychisch kranken Menschen aufzuzeigen.

Die Versorgung psychisch kranker Menschen im – für mittellose Flüchtlinge regelmäßig nicht in Betracht kommenden – Privatsektor ist im Übrigen vergleichsweise günstiger: In Istanbul wurden in den letzten Jahren mehrere moderne psychiatrische Krankenhäuser mit einem differenzierten Behandlungsangebot und ambulanter Betreuungsmöglichkeit eingerichtet. Privatpatienten ist auch die Beratung oder Behandlung bei einem der niedergelassenen Fachärzte oder der – zumeist im Ausland – umfassend ausgebildeten Psychologen, Psychiater, psychotherapeutisch tätigen Ärzten oder Neurologen möglich, deren Wirkungskreis sich allerdings fast ausschließlich auf die großen Städte Ankara, Istanbul, Izmir, Adana und Erzurum beschränkt.

Auch für spezielle Erkrankungen aus dem Formenkreis der posttraumatischen Belastungsstörung wird in der Rechtsprechung überwiegend davon ausgegangen, dass eine dem landesüblichen Standard entsprechende Behandlung in der Türkei grundsätzlich gewährleistet ist (vgl. BayVGH vom 7.6.2005 - 11 B 02.31096; OVG Münster vom 18.1.2005 - 8 A 1242/03.A; HessVGH vom 4.2.2004 - 6 UE 3933/00.A; VGH Baden-Württemberg vom 7.11.2002 - A 12 S 907/00).

Die in der Türkei mögliche Behandlung psychischer Erkrankungen umfasst sowohl medikamentöse als auch psychotherapeutische Therapien und wird sowohl durch staatliche Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser mit einer Abteilung für Psychiatrie, und niedergelassene Psychiater und Psychotherapeuten als auch durch verschiedene Selbsthilfeeinrichtungen und Stiftungen sichergestellt. Folteropfer und traumatisierte Personen können sich darüber hinaus einer medizinischen und psychologischen Behandlung durch Ärzte, Psychiater, Psychotherapeuten und Sozialarbeiter in den fünf Rehabilitationszentren der durch Mitglieder des Menschenrechtsvereins „Insan Haklari Dernegi“ (IHD) und der Ärztekammer im Jahr 1990 gegründeten „Türkischen Menschenrechtsstiftung (Türkiye Insan Haklari Vakfi – TIHV)“ in Ankara, Istanbul, Izmir, Adana und Diyarbakir unterziehen. Die Behandlung ist kostenlos, weil die Zentren sich aus Spenden finanzieren. Trotz der Probleme, die den Behandlungszentren anfänglich von staatlicher Seite bereitet wurden, haben sie eine beachtliche Zahl von Patienten behandelt. Die Stiftung arbeitet mit niedergelassenen Ärzten zusammen und betreibt eine rege Informationspolitik, die durch die Einbindung der Organisation in ein weit reichendes Netzwerk nationaler und internationaler Organisationen begünstigt wird, ihm weit reichendes Gehör verschafft und einen wirksamen Schutz gegen staatliche Übergriffe bietet (vgl. VGH Baden-Württemberg vom 7.11.2002 - A 12 S 907/00).

Bedürftige, die die ärztliche Behandlung nicht selbst finanzieren können, haben das Recht, sich von der Gesundheitsverwaltung eine „Grüne Karte“ („yesil kart“) ausstellen zu lassen, die zu kostenloser medizinischer Versorgung im staatlichen Gesundheitssystem berechtigt. Die Voraussetzungen, unter denen mittellose Personen in der Türkei die „Grüne Karte“ erhalten, ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 3816 vom 18. Juni 1992.

Zum Erwerb der „Grünen Karte“ muss der Antragsteller gegenüber dem Landratsamt an seinem Wohnsitz seine Mittellosigkeit (z. B. durch Bescheinigungen des Finanzamtes oder der Sozialversicherung, Grundbuchauszüge) nachweisen. Sein laufendes Einkommen darf ein Drittel des Mindestlohnes nicht überschreiten. Die zuständige Kommission des Landratsamtes tritt einmal wöchentlich zusammen und entscheidet über die Anträge. Die Zeit, die zwischen Antragstellung und Erteilung der Karte verstreicht, beträgt normalerweise etwa sechs bis acht Wochen, kann aber auch länger sein, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die medizinischen Leistungen, die über die „Grüne Karte“ erhältlich sind, wurden durch Gesetz Nr. 5222 vom 14. Juli 2004 wesentlich erweitert.

Auch wenn nach Beantragung noch keine Grüne Karte ausgestellt ist, werden bei einer Notfallkrankung sämtliche stationären Behandlungskosten und alle weiteren damit zusammenhängenden Ausgaben übernommen. Stationäre Behandlung von Inhabern der „Grünen Karte“ umfasst sowohl Behandlungskosten als auch sämtliche Medikamentenkosten.

Als wesentliche Besserstellung bei ambulanter Behandlung wurden seit 01. Januar 2005 auch die Kosten für die Medikamente voll übernommen (seit 01. Mai 2005 nur noch 80 %). Nach Angaben der zuständigen Stellen gibt es in der Türkei ca. zehn Millionen Inhaber einer „Grünen Karte“. In Diyarbakir besitzen offiziellen Angaben zufolge ca. 40 % der Bevölkerung eine Grüne Karte. Für Leistungen, die nicht über die „Grüne Karte“ abgedeckt sind, stehen ergänzend Mittel aus dem jeweils örtlichen Solidaritätsfonds zur Verfügung (Sosyal Yardim ve Dayanisma Fonu; vgl. BayVGH vom 7.6.2005 - 11 B 02.31096).

Damit ist zur Überzeugung des erkennenden Gerichts ausgeschlossen, dass sich die beim Kläger bestehende psychische Erkrankung in Folge fehlender medizinische Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird. Dass der Standard der gesundheitlichen Versorgung in der Türkei nach dem oben Dargelegten u.U. nicht an den bundesdeutschen Standard heranreicht, ist rechtlich ohne Bedeutung (BayVGH vom 4.10.2004 - 21 B 03.31150).

Sonstige Gründe, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000.– EUR (§ 30 RVG; vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.12.2006 - 1 C 29/03).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.